

Landkreis Harburg, Der Landrat, Abt. 39.4, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)

Antrag auf Erteilung eines kleinen Waffenscheines

§ 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz - WaffG

Hinweise:

Der kleine Waffenschein berechtigt in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit diesem PTB-Zulassungszeichen



Unter Führen versteht man das Beisichtragen von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung oder Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums. Wird eine PTB - Waffe z.B. nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist kein kleiner Waffenschein erforderlich.

Der kleine Waffenschein berechtigt **nicht** zum Führen von Waffen bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen.

Er beinhaltet **nicht** das Recht mit der Waffe zu schießen. Das Schießen ist lediglich auf dem eigenen Grundstück oder mit Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers erlaubnisfrei, wenn das Geschoss das Grundstück nicht verlassen kann. Dies gilt auch für Silvester.

Es ist verboten, erlaubnisfreie Waffe an Personen unter 18 Jahren zu überlassen.

Für die Erteilung des kleinen Waffenscheines wird eine Gebühr in Höhe von 65 Euro erhoben.

Gemäß § 4 Absatz 3 WaffG erfolgt in regelmäßigen Abständen, spätestens aber nach drei Jahren eine Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit. Diese Überprüfungen sind gebührenpflichtig.

Persönliche Angaben:

Name, ggf. Geburtsname, Vorname		Geburtsdatum
Anschrift		Geburtsort
Telefon (auch tagsüber)	E-Mail/Fax	Staatsangehörigkeit
Wohnungen in den letzten fünf Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis , Land)		
Personalausweis oder Reisepass Nr.	ausgestellt am	ausstellende Behörde

Die folgenden Fragen beantworten Sie bitte zur Prüfung Ihrer Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung:

- Gegen mich ist bzw. war kein Strafverfahren in den letzten 5 Jahren anhängig
- Gegen mich ist bzw. war kein Ordnungswidrigkeitenverfahren in den letzten 2 Jahren -im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff oder -wegen Verstoßes gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften anhängig.
- Folgende Ordnungswidrigkeitenverfahren nach den genannten Bestimmungen oder Strafverfahren sind bzw. waren in diesen Zeiträumen gegen mich anhängig:
(ggf. gesondertes Blatt beifügen)

Aktenzeichen

Gericht bzw. Dienststelle

Ich bin

- nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt.
- nicht innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen.

Ich versichere nach bestem Wissen und Gewissen, dass ich

- nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig bin.
- nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln bin.
- nicht an Krankheiten oder Gebrechen leide, die meine persönliche Eignung beeinträchtigen.

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit. Falsche oder unvollständige Angaben können zur Ablehnung oder Rücknahme der waffenrechtlichen Erlaubnis führen.

Ich verpflichte mich, Änderungen meiner persönlichen Verhältnisse – insbesondere anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren – unverzüglich der Waffenbehörde mitzuteilen. Die Hinweise auf der Vorderseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Sie sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 39 WaffG). Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, ggf. eine Auskunft aus dem Erziehungsregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.